



JUGENDORDNUNG

Stand: 03.04.2004

Fassung vom 03.04.2004

§ 1 Wesen

Die Jugend im Judo-Verband-Sachsen ist die Organisation der Jugend innerhalb des Judo-Verbandes Sachsen e.V. .

§ 2 Zweck

1. Junge Menschen sollen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness geführt werden. Dafür werden Möglichkeiten geschaffen um in zeitgemäßen Gemeinschaften sportlich aktiv zu werden.
2. Durch Körperliche, geistige und sittlich/moralische Erziehung wird ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung geleistet sowie Lebensbejahung und Freiheitsliebe gefördert.
3. Mittel zur Erziehung des Zwecks ist die Erziehung zu Leistungsstreben im Wettkampf oder ähnlichen Formen, die Anleitung zu sozialen Verhalten, gesellschaftlichen Engagement und die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Völker im olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

§ 3 Zugehörigkeit

Zum Bereich der Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendliche bis zum 31.12. des Jahres in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Zur Jugend gehören auch alle gewählten und berufenen Mitarbeiter des JVS e.V. die als Funktionäre in der Jugend tätig sind.

§ 4 Organisationsform

Die Jugend des Judo-Verband Sachsen e.V. gliedert sich in:

1. die Jugendvollversammlung
2. die Landesjugendleitung

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Jugend im JVS, ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a.) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im JVS;
 - b.) Festlegung der Aufgaben- und Funktionsbereiche der Landesjugendleitung;
 - c.) Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung;
 - d.) Erteilung der Entlastung für die Landesjugendleitung;
 - e.) Festlegung zum Etat der Jugend im JVS;
 - f.) Beschlussfassungen zu vorliegenden Anträgen.
 - g.) Wahl der Jugendleitung
2. Die Jugendvollversammlung tritt zusammen, sofern die vorangegangene Versammlung keine Festlegung dazu getroffen hat, wenn die Landesjugendleitung dazu Ort und Termin bestimmt.
Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Termin, mit sämtlichen Unterlagen, den Vereinen bzw. Delegierten zuzustellen.
Sie wird vom Landesjugendreferenten oder von einer durch ihn bestimmten Person geleitet.

3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann mit einer Frist von vier Wochen von der Jugendleitung, oder von mindestens drei Regionalreferenten, die im Auftrage der in ihrer Region verankerten Vereine handeln, oder von zwei Regionalreferenten und einem Stellvertreter des Jugendreferenten, einberufen werden.
4. Anträge an die Jugendvollversammlung können alle Stimmberechtigten delegierten stellen. Diese sind mindestens drei Wochen vorher an die Landesjugendleitung einzureichen.
Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden wenn sie, durch die Delegierten, mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden.
5. Delegierte zur Jugendvollversammlung sind:
 - a.) Jugendwarte/ innen der Vereine;
 - b.) Mitglieder in der Landesjugendleitung;
 - c.) Regionaljugendreferenten;
 - d.) der Präsident des JVS oder eines offiziellen Vertreters des Präsidiums.Delegierte a) können sich vertreten lassen sofern der Vertreter als Mitglied des delegierenden Vereins ausgewiesen werden kann.
6. Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung haben:
 - a.) Jeder Delegierte eines Vereins hat eine Stimme. Vereine mit mehr als 50 Mitgliedern bei der Jugend können pro 50 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Vereine mit mehr als einem Delegierten können ihre Stimmen auf einen anwesenden Delegierten übertragen.
 - b.) Landesjugendreferent, seine Stellvertreter, der Jugendsekretär sowie der Vertreter des Präsidiums des JVS haben je eine Stimme.
 - c.) Stimmberechtigt sind nur anwesende Vereine.
 - d.) Das Stimmrecht kann von anwesenden Delegierten ab Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden.
 - e.) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten, jederzeit beschlussfähig.
 - f.) Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Ausnahme hierbei bildet die Abstimmung über einen Dringlichkeitsantrag und die Jugendordnung. Diese bedürfen bei der Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit.
 - g.) Die Jugendvollversammlung kann, für bestimmte besondere Aufgaben, Personen als beratende Mitglieder einladen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 6 Landesjugendleitung

1. Der Landesjugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend innerhalb des Judo-Verband Sachsen e.V..
2. Die Landesjugendleitung besteht aus 7 Mitgliedern
 - a.) dem Landesjugendreferenten
 - b.) dem 1. Stellvertreter
 - c.) dem 2. Stellvertreter
 - d.) dem Mitglied für Finanzen/Verwaltung
 - e.) sowie den 3 Vertretern der Regionaljugendreferenten die in die Jugendleitung kooptiert werden.

3. Die Amtszeit der Landesjugendleitung beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung vorzeitig durch Krankheit, Tod, Rücktritt aus persönlichen Gründen oder durch einen begründeten Misstrauensantrag aus, so kann die Landesjugendleitung bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein neues Mitglied in die Landesjugendleitung kooptieren. Auf der nächsten Jugendvollversammlung muss dieses Mitglied bestätigt werden.
4. Der Landesjugendreferent vertritt die Jugend des JVS nach innen und nach außen. Im Verhinderungsfall des Landesjugendreferenten nehmen seine Stellvertreter dessen Aufgaben wahr oder ein vom ihm bestimmtes Leitungsmitglied.
5. entfällt

§ 7 Sportverkehr

Der Sportverkehr der Jugend im Judo-Verband Sachsen e.V. wird durch die Jugendsportordnung des JVS geregelt. Sonderbestimmungen und Sonderfestlegungen werden als Anlage dieser Ordnung angefügt.

§ 8 Haushaltsmittel

Die Jugend des JVS erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des JVS, über dessen Verwendung entscheidet die Landesjugendleitung gemäß Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Die Kassenprüfer des JVS nehmen gemäß der Satzung des Verbandes § 22 die Kassenprüfung vor.

§ 9 Geltungsbereich

Alle Mitglieder, gemäß § 6 der Satzung des Judo-Verband Sachsen e.V., sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden, innerhalb ihres speziellen Aufgabenbereichs sind sie eigenverantwortlich und selbstständig.

§ 10 Strafbestimmungen

Alle Mitglieder der Jugend, entsprechend des § 3 der Jugendordnung, unterliegen der Rechtsordnung des JVS und müssen sich bei Verletzung von Rechtsnormen und Verstöße gegen gültige Beschlüsse und Ordnungen vor dem Rechtsausschuss des JVS verantworten. Wird ein Mitglied der Jugend in ein Rechtsverfahren verwickelt, ist zu seiner Betreuung/Beratung die Jugendleitung (Beauftragter bzw. Regionaljugendreferent) zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen. Findet eine solche nicht statt, so ist der Landesjugendleitung die Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme zu geben.

§ 11 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung des JVS dürfen nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten wirksam werden. Zwingend notwendige Änderungen können von der Landesjugendleitung in Kraft gesetzt werden, müssen jedoch zur nächsten Jugendvollversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Fassung vom 03.04.2004

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 03.04.2004 von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Präsidium des JVS in Kraft gesetzt.